

## Besuchsregeln

1. Für die zeitlich unbeschränkten Besuchsrechte gelten für die Bewohner \*innen die jeweils abhängig von der 7-Tage-Inzidenz im jeweiligen Kreis beziehungsweise der jeweiligen kreisfreien Stadt geltenden Regelungen für private Zusammenkünfte der §§ 28b, 28c IfSG i.V.m. § 4 SchutzAusnahmV mit der Maßgabe, dass der gleichzeitige Besuch von mindestens zwei nicht geimpften oder nicht genesenen Besucherinnen und Besuchern zulässig ist.  
Die unten stehenden Regelungen gelten für die Innenbereiche als auch die Außenbereiche der Einrichtung.
2. **Generell gilt:**
  - a. Die aktuellen Hygienevorgaben sind einzuhalten (Hand- und Nieshygiene, Abstandsgebot, Medizinische-Maske)
  - b. Grundsätzliche gründliche Händedesinfektion vor und nach dem Besuch
  - c. Bevor ein Besucher die Einrichtung betritt wird ein Kurzscreening auf Erkältungssymptome, incl. Temperaturmessung (max. 37,8 Grad C), durchgeführt. Wird das Kurzscreening verweigert oder sind Erkältungssymptome vorhanden ist kein Zutritt in die Einrichtung möglich.
  - d. Bevor ein Besucher die Einrichtung betritt muss ein PoC-Schnelltest durchgeführt werden, ansonsten ist der Zutritt zu verweigern. Alternativ gilt der Nachweis über einen negativen Test, nicht älter als 48 Stunden (2 Tage). Über Ausnahmen für Personen, bei denen ein Coronaschnelltest aus medizinischen oder sozial-ethische Gründen nicht durchgeführt werden kann entscheidet die Einrichtungsleitung. Bei einem positiven Coronaschnelltest ist der Zutritt zu verweigern. Für geimpfte<sup>\*1</sup> und genesene<sup>\*2</sup> Besucherinnen und Besucher entfällt die Testpflicht.
  - e. Besucherinnen und Besucher haben zu allen anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten; dies gilt nicht gegenüber besuchten Personen, die über einen vollständigen Corona-Impfschutz verfügen oder gegenüber den besuchten Personen, die mindestens eine medizinische Maske tragen.
  - f. Im persönlichen und direkten Kontakt im Bewohnerzimmer mit Bewohnerinnen und Bewohnern, die über einen vollständigen Corona- Impfschutz verfügen, kann die Maske abgelegt werden.
  - g. Selbsterklärung muss vollständig ausgefüllt und unterschrieben werden. Die Daten werden für vier Wochen aufbewahrt und dann vernichtet. Bei Bedarf werden Sie an die zuständige Behörde übermittelt.
  - h. Die Besuchsdaten werden im Besuchsregister notiert. Die Daten werden für vier Wochen aufbewahrt und dann vernichtet. Bei Bedarf werden Sie an die zuständige Behörde übermittelt.
3. **Wo sind Besuche erlaubt?**
  - a. In ausgewiesenen Arealen im Innenbereich der Einrichtung
  - b. Im Bewohnerzimmer / Besonderheit: Entfall der Abstandsregeln und Maskenpflicht (Punkt 2.e und 2.f) bei Besuchern die Bewohner mit vollständigem Corona-Impfschutz<sup>\*1\*2</sup> besuchen
  - c. In ausgewiesenen Arealen im Außenbereich der Einrichtung / Besonderheit: Entfall der Abstandsregeln (Punkt 2.e und 2.f) und Maskenpflicht bei Besuchern die Bewohner mit vollständigem Corona-Impfschutz<sup>\*1\*2</sup> besuchen wenn der

Mindestabstand zu allen anderen, nicht besuchten, Personen eingehalten werden kann.

#### 4. Wie ist der Ablauf des Besuches

- Der Besucher meldet sich am Empfang, klingelt
- Der Besucher muss sich die Hände desinfizieren und die Selbsterklärung / Kurzscreening ausfüllen und unterschreiben.
- Temperaturmessung
- PoC Schnelltest wird durchgeführt, Alternativ Testnachweis nicht älter als 48 Stunden oder Impfausweis bzw. Genesungsnachweis wird vorgelegt
- Die Besucher suchen den Bewohner auf direktem Weg auf
- Der Besucher meldet sich bei Verlassen der Einrichtung ab

Diese Regeln entsprechen der

- „Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO)“ des Landes NRW in der gültigen Fassung
- Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (Corona AV Einrichtungen) „Besondere Schutzmaßnahmen vor Infektionen mit dem SARS-CoV-Virus in vollstationären Einrichtungen der Pflege, der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe“ in der gültigen Fassung
- Corona-Test-und-Quarantäneverordnung (CoronaTestQuarantäneVO) des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW

Weitere Informationen erhalten Sie in den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts für Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und für den öffentlichen Gesundheitsdienst

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Pflege/Dokumente.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Pflege/Dokumente.html)

<sup>1</sup> Geimpfte Personen im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind asymptomatische Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises über eine vollständige Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 sind und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind.

<sup>2</sup> Genesene Personen im Sinne der Allgemeinverfügung sind asymptomatische Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises sind, bei dem die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie maximal 6 Monate zurückliegt.